



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail, vom 23. Juli 2015, Zahl: 742-41/2015,
mit der eine Deckumlage ausgeschrieben wird

Gemäß § 21 Abs. 6 Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 - K-TZG, LGBl. Nr. 1/2009, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die der Gemeinde aus der Haltung männlicher Zuchttiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenden Kosten eine Deckumlage auszuschreiben.

§ 2

- (1) Für jedes belegfähige weibliche Tier, das in dem der Einhebung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahr nicht der künstlichen Besamung zugeführt wurde und nachweislich nicht für die Kalbinnenmast bestimmt ist und das am 3. Dezember dieses Kalenderjahres im Gemeindegebiet gehalten worden ist, ist eine Deckumlage zu entrichten.
- (2) Die Deckumlage für jedes Rind im Sinne des Abs. 1 wird mit 13,00 Euro festgelegt.

§ 3

Zur Zahlung der Deckumlage sind die Tierhalter der Gemeinde Feistritz an der Gail verpflichtet.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 20. Dezember 2001, Zahl 942/4/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 24. Juli 2015
Abgenommen am: 07. August 2015